

Der Senat von Berlin
Fin II B - H 9630 02-1/2019-5-2
Tel.: 9(0)20-2027

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - GSen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung**

Vom 5.9.2023

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 2020 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6910 Buchstabe c“ durch die Angabe „6918“ ersetzt und werden die Wörter „und soweit im Fall der Nummer 4 außerdem nicht die Tarifstelle 3051 des Gebührenverzeichnisses betroffen ist“ gestrichen.
2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) wird wie folgt geändert:
 - a) Tarifstelle 1002 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird die Angabe „3,07“ durch die Angabe „3,10“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „0,51“ durch die Angabe „0,55“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „10,23 - 17,90“ durch die Angabe „10,25 - 18“ ersetzt.
 - b) Tarifstelle 1003 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird die Angabe „2,56 - 25,56“ durch die Angabe „3 - 26“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c wird die Angabe „1,53“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - c) In Tarifstelle 1081 Buchstabe b wird die Angabe „4,09 - 20,45“ durch die Angabe „4,50 - 21“ ersetzt.
 - d) In Tarifstelle 1791 wird die Angabe „6,14 - 58,80“ durch die Angabe „6,50 - 60“ ersetzt.
 - e) In Tarifstelle 1901 wird die Angabe „36,79 - 741,37“ durch die Angabe „38 - 745“ ersetzt.

- f) Tarifstelle 1974 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird die Angabe „1,02“ durch die Angabe „1,10“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c wird die Angabe „0,51“ durch die Angabe „0,55“ ersetzt.
- g) Der Tarifstelle 2245 wird folgender Buchstabe g angefügt:
- „g) Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Erlaubnis 50 - 1500“
- h) Den Tarifstellen 2246, 2247 und 2248 wird jeweils folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Erlaubnis 50 - 1000“
- i) In Tarifstelle 2249 wird Buchstabe d aufgehoben.
- j) Tarifstelle 2326 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe g wird die Angabe „9,20 - 296,04“ durch die Angabe „9 - 296“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe i wird die Angabe „6,14 - 153,39“ durch die Angabe „6 - 154“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe j wird die Angabe „10,74 - 869,20“ durch die Angabe „11 - 869“ ersetzt.
 - dd) Buchstabe l wird aufgehoben.
 - ee) In Buchstabe m wird die Angabe „30,68“ durch die Angabe „31“ ersetzt.
 - ff) Buchstabe n wird aufgehoben.
 - gg) In der Anmerkung am Ende der Tarifstelle wird im Wortlaut zu Buchstabe a die Angabe „16,87“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
- k) Nach Tarifstelle 2326 wird folgende Tarifstelle 2327 eingefügt:
- „2327 Amtshandlungen nach § 5 des Gaststättengesetzes

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Erlass von Auflagen bei erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieben gemäß § 5 Absatz 1 des Gaststättengesetzes | 50 - 400 |
| b) | Erlass einer Anordnung bei erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben gemäß § 5 Absatz 2 des Gaststättengesetzes | 50 - 400“ |
- l) In Tarifstelle 2345 wird die Angabe „123,73“ durch die Angabe „100 - 500“ ersetzt.
- m) In Tarifstelle 2347 wird die Angabe „59,31“ durch die Angabe „100 - 500“ ersetzt.
- n) Tarifstelle 2531 wird wie folgt geändert:
- | | | |
|-----|--|------------|
| aa) | In Buchstabe a wird die Angabe „84,36 - 2075,33“ durch die Angabe „84 - 2075“ ersetzt. | |
| bb) | In Buchstabe b wird die Angabe „13,80 - 401,88“ durch die Angabe „14 - 402“ ersetzt. | |
| cc) | In den Buchstaben c und d wird die Angabe „3,07“ jeweils durch die Angabe „3“ ersetzt. | |
| dd) | Folgender Buchstabe e wird angefügt: | |
| „e) | Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Erlaubnis | 50 - 1000“ |
- o) In Tarifstelle 2610 Buchstabe b wird die Angabe „20“ durch die Angabe „40-500“ ersetzt.
- p) Tarifstelle 2765 wird wie folgt geändert:
- | | | |
|-----|--|--|
| aa) | In Buchstabe a wird die Angabe „118,11 - 1181,08“ durch die Angabe „118 - 1181“ ersetzt. | |
| bb) | In Buchstabe b wird die Angabe „13,80 - 154,92“ durch die Angabe „14 - 155“ ersetzt. | |
| cc) | In Buchstabe c wird die Angabe „14,32“ durch die Angabe „14“ ersetzt. | |
| dd) | Buchstabe d wird wie folgt geändert: | |

- aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „29,14“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „58,80“ durch die Angabe „59“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „58,80“ durch die Angabe „59“ ersetzt.
- ee) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
- „e) Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Erlaubnis 50 - 800“
- q) In Tarifstelle 4305 wird die Anmerkung am Ende der Tarifstelle wie folgt gefasst:
- „Gebührenfrei:
Nichtschülerprüfung für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach den SGB II, SGB VIII, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, Bezieherinnen und Bezieher von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz mit Abschluss- oder Abgangszeugnis einer deutschen Schule sowie für Waldorfschülerinnen und -schüler.“
- r) Tarifstelle 6903 wird wie folgt gefasst:
- „6903 Amtshandlungen im Zusammenhang mit Anliegergebrauch und Sondernutzung
- | | | |
|----|--|-----|
| a) | Entscheidung über das Vorliegen eines Anliegergebrauchs auf Antrag | 40 |
| b) | Zulassung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren für Sondernutzungserlaubnisse, u.a. für den Einsatz von Schrägaufzügen, Mobilkränen, Hebebühnen und Liften - je Zulassung | 250 |
- Anmerkung:
Die Zulassung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren ermöglicht bezirksübergreifend die Erteilung von einheitlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Nutzung von Straßenland an wechselnden Einsatzorten.

- t) Tarifstelle 6911 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) Sitzgelegenheiten sowie Wartehallen und vergleichbare Witterungsschutzeinrichtungen an Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs, je Standort 40“
- bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) Fahrgastinformationsanzeiger und Fahrausweisautomaten des Öffentlichen Personennahverkehrs, je Standort 40“
- cc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) Stationen für Mietfahrzeuge (z. B. Fahrräder, Lastenfahrräder, Motorroller, Elektrokleinstfahrzeuge, Carsharing-Fahrzeuge u. Ä.) einschließlich erforderlicher Nebenanlagen, je Station 60“
- dd) Folgender Buchstabe g wird angefügt:
- „g) anbieterneutrale Mikro-Depot-Container und anbieterneutrale Packstationen, je Anlage 60“
- u) Tarifstelle 6918 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Buchstaben a und b werden jeweils die Wörter „nach § 68 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes“ gestrichen.
- bb) In Buchstabe c werden die Wörter „sog. Kleine Zustimmung“ durch die Wörter „Kleine Baumaßnahmen“ ersetzt.
- v) Tarifstelle 6919 wird wie folgt gefasst:
- „6919 Ordnungsbehördliche Maßnahmen nach § 14 des Berliner Straßengesetzes oder § 8 Absatz 7a des Bundesfernstraßengesetzes 100 - 300“
- w) Tarifstelle 6921 wird wie folgt gefasst:
- „6921 Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines verkehrswidrig abgestellten Fahrzeugs auf städtischen Wochenmärkten (einschließlich begonnener 120

Umsetzungen und Leerfahrten von Abschleppfahrzeugen)

Anmerkung:

Eine Umsetzung gilt bei Fahrzeugen, die durch ein Abschleppfahrzeug umgesetzt werden sollen, als durchgeführt, wenn das umzusetzende Fahrzeug vom Abschleppunternehmen verladen ist.

Eine Umsetzung gilt als begonnen, wenn von dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin des Abschleppunternehmens am Einsatzort erste Arbeitsschritte zur Umsetzung des Fahrzeugs mittels technischer Hilfsmittel (z.B. Stützfuß ausfahren, Klammern anlegen, Hubbrille ansetzen, Einsatz von Wagenhebern, Nachschlüsseln oder Werkzeug usw.) eingeleitet wurden. Es ist dabei unerheblich, ob eine Verbindung zwischen dem technischen Hilfsmittel und dem umzusetzenden Fahrzeug entstanden ist. Eine Leerfahrt liegt vor, wenn der Abschleppauftrag von der zuständigen Stelle erteilt wurde, unabhängig davon, ob das Abschleppunternehmen bereits am Einsatzort erschienen ist.

Die Kosten des beauftragten Abschleppunternehmens sind mit der Gebühr nicht abgegolten.“

- x) Tarifstelle 7861 wird aufgehoben.
- y) Tarifstelle 8351 wird wie folgt gefasst:
- | | | |
|-------|--|---|
| „8351 | Amtshandlungen nach dem Spielhallengesetz Berlin | |
| a) | Erlaubnisse für Spielhallen oder ähnliche Unternehmen | |
| | 1. Erlaubnis zum Betrieb | 1000 - 3000 |
| | 2. Erlaubnis zur Stellvertretung | 50 v. H. der
Gebühr nach
Nummer 1 |
| b) | Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Erlaubnis | 100 - 1500“ |

- z) Tarifstelle 8399 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „100,21 - 1479,17“ durch die Angabe „100 - 1500“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „13,80 - 569,17“ durch die Angabe „14 - 600“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „14,32“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „14,83“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe d wird die Angabe „697,40“ durch die Angabe „700“ ersetzt.
 - ee) In Buchstabe e wird die Angabe „43,97“ durch die Angabe „60 - 400“ ersetzt.
 - ff) In Buchstabe f wird die Angabe „6,14 - 59,31“ durch die Angabe „7 - 60“ ersetzt.
 - gg) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Veranstaltungserlaubnis	50 - 500“
--	-----------
- aa) In Tarifstelle 8802 wird die Angabe „46,02 - 539,92“ durch die Angabe „46 - 540“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Das Gesetz über Gebühren und Beiträge (nachfolgend: GebBtrG) stellt die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) dar.

Zuletzt wurden der Verordnungstext als auch das als Anlage zu § 1 VGebO gehörende Gebührenverzeichnis im Januar 2020 angepasst.

Die Fünfte Änderungsverordnung dient der Rücknahme einer Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 1 Nummer 4 VGebO sowie der inhaltlichen Anpassung der Gebührentatbestände an die Sach- und Rechtslagen aufgrund erfolgter Gesetzesänderungen. Damit verbunden ist auch die Aufnahme neuer Gebührentatbestände zur Sicherstellung einer kostendeckenden Durchführung der entsprechenden Amtshandlungen.

b) Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (Änderung von § 2 Absatz 1)

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 VGebO sind Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabensordnung anerkannt sind, von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr befreit, wenn die Amtshandlung (öffentliche Leistung) unmittelbar der Durchführung der genannten Zwecke dient.

Mit Inkrafttreten der 27. Änderungsverordnung zu der damaligen Verwaltungsgebührenverordnung im Jahr 2008 wurden Amtshandlungen nach dem Bundesmeldegesetz, die über die Tarifstelle 3051 abgebildet werden, als Ausnahme normiert, sodass diese von der bis dato möglichen Gebührenbefreiung ausgenommen sind.

Argument für diese Ausnahmeregelung war die Auffassung, dass Melderegisterauskünfte dem erforderlichen Zweck stets nur mittelbar dienen können. Ausnahmslose Voraussetzung für die Erteilung einer Gebührenbefreiung ist jedoch stets die Unmittelbarkeit, die nur aufgrund einer vorausgehenden Einzelfallprüfung bestätigt werden müsste.

Bei Vorliegen eines abschlägigen Ergebnisses käme eine Gebührenbefreiung ohnehin nicht in Betracht.

Für die wenigen Fälle, in denen jedoch positiv bewertet würde, soll die Gebührenbefreiung dem in § 2 Absatz 1 Nummer 4 VGebO geforderten Zweck der jeweiligen Einrichtung zu Gute kommen.

Vor diesem Hintergrund wird die Tarifstelle 3051 aus dem normierten Ausnahmekatalog aufgehoben.

Des Weiteren wird die im Ausnahmekatalog des Satzes 1 genannte Tarifstelle 6910 Buchstabe c ersetzt durch die Tarifstelle 6918.

Bis zur Neufassung der Tarifstellen 6900 ff. für das Straßenwesen im Jahr 2017 handelte es sich bei der Tarifstelle 6910 c um Erlaubnisse und Zustimmungen für das Verlegen neuer und zum Verändern vorhandener Telekommunikationslinien nach § 68 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Nunmehr findet diese Tarifstelle jedoch für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Beleuchtungsanlagen, die der Anstrahlung von Bauwerken dienen u. Ä., Anwendung.

Wegerechtliche Entscheidungen nach dem TKG sind nunmehr in der Tarifstelle 6918 geregelt.

Bei der aktuellen Anpassung des § 2 Absatz 1 Satz 1 VGebO handelt es sich demnach um eine erforderliche Folgeanpassung.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Änderung der Verwaltungsgebührenordnung - Gebührenverzeichnis)

Zu a bis f (Tarifstellen 1002, 1003, 1081, 1791, 1901 und 1974)

Die im allgemeinen Teil des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenordnung normierten Amtshandlungen und deren Gebühren sind keine fachspezifischen Gebühren und können daher von allen Ressorts festgesetzt werden, beispielsweise für die Anfertigung von Fotokopien, Abschriften o.ä. Insbesondere die Anpassung ungerader Eurobeträge, noch bedingt durch die seinerzeitige Umrechnung der Deutschen Mark in Euro, wird in dieser Änderungsfassung als notwendig erachtet und umgesetzt.

Zu g bis h (Tarifstellen 2245, 2246, 2247 und 2248)

Die Gewerbeordnung (GewO) lässt nachträgliche Aufnahmen, Änderungen und Ergänzungen von Auflagen zu, allerdings kann mangels einer Tarifstelle keine Gebühr für den Erlass von nachträglichen Auflagen erhoben werden. Daher ist die Aufnahme des entsprechenden Gebührentatbestandes in der Tarifstelle notwendig.

Der Umfang und der Schwierigkeitsgrad variieren bei der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zu Erlaubnissen, weshalb ein Gebührenrahmen anzusetzen ist.

Zu i (Tarifstelle 2249)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065) ist die Notwendigkeit, dem Buchmacher und seinen Buchmachergehilfen Urkunden auszustellen, ersatzlos entfallen.

Buchstabe d, der an diese Regelung anknüpfte, war daher aufzuheben.

Zu j (Tarifstelle 2326)Zu aa bis cc, ee und gg

Die aus der Umstellung von DM auf Euro resultierenden ungeraden Euro-Beiträge sollen eliminiert werden. Daher sind die Gebührenbeiträge entsprechend gerundet anzupassen.

Zu dd und ff

Buchstaben l und n werden aufgehoben, da die entsprechende gesetzliche Grundlage für die Amtshandlung, an die die Gebührentatbestände anknüpften, entfallen ist.

Zu k (Tarifstelle 2327)

Das Gaststättengesetz lässt die Erteilung von Auflagen und Anordnungen jederzeit zu, allerdings kann mangels einer Tarifstelle keine Gebühr für den Erlass von Auflagen oder Anordnungen erhoben werden. Daher ist die Aufnahme des entsprechenden Gebührentatbestandes in der Tarifstelle notwendig.

Der Umfang und der Schwierigkeitsgrad variieren bei der Erteilung von Auflagen oder Anordnungen zu Erlaubnissen, weshalb ein Gebührenrahmen anzusetzen ist.

Zu l (Tarifstelle 2345)

Im Rahmen der Prüfung einer Wiedergestattung nach einer ausgesprochenen bestandskräftigen Untersagung variiert der Bearbeitungsaufwand nach

Fallgestaltung, weshalb eine Rahmengebühr nach dem anfallenden Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben können, sachgerecht ist.

Der Prüfungsumfang beinhaltet die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Zuverlässigkeit, die Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen gegenüber dem Gewerbetreibenden sowie die Erteilung eines Bescheides.

Zu m (Tarifstelle 2347)

Im Rahmen der Prüfung der Weiterführung des untersagten Gewerbes durch einen Stellvertreter variiert der Bearbeitungsaufwand nach Fallgestaltung, weshalb eine Rahmengebühr nach dem anfallenden Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben können, sachgerecht ist.

Der Prüfungsumfang beinhaltet die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Zuverlässigkeit, die Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen gegenüber dem Gewerbetreibenden sowie die Erteilung eines Bescheides.

Zu n (Tarifstelle 2531)

Zu aa bis cc

Die aus der Umstellung von DM auf Euro resultierenden ungeraden Euro-Beiträge sollen eliminiert werden. Daher sind die Gebührenbeiträge entsprechend gerundet anzupassen.

Zu dd

Die GewO lässt nachträgliche Aufnahmen, Änderungen und Ergänzungen von Auflagen zu, allerdings kann mangels einer Tarifstelle keine Gebühr für den Erlass von nachträglichen Auflagen erhoben werden. Daher ist die Aufnahme des entsprechenden Gebührentatbestandes in der Tarifstelle notwendig.

Der Umfang und der Schwierigkeitsgrad variieren bei der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zu Erlaubnissen, weshalb ein Gebührenrahmen anzusetzen ist.

Zu o (Tarifstelle 2610)

Im Rahmen der Prüfung einer Gewerbelegitimationskarte variiert der Bearbeitungsaufwand nach Fallgestaltung, weshalb eine Rahmengebühr nach dem anfallenden Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben können, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Antragsstellenden, sachgerecht ist.

Zu p (Tarifstelle 2765)Zu aa bis dd

Die aus der Umstellung von DM auf Euro resultierenden ungeraden Euro-Beiträge sollen eliminiert werden. Daher sind die Gebührenbeiträge entsprechend gerundet anzupassen.

Zu eeZur Streichung des „alten“ Buchstaben e:

Die gesetzliche Regelung, die bislang an den unter dem Buchstaben e gefassten Gebührentatbestand anknüpfte, ist entfallen, so dass dieser aufzuheben war.

Zur Neufassung:

Die GewO lässt nachträgliche Aufnahmen, Änderungen und Ergänzungen von Auflagen zu. Mangels einer entsprechenden Tarifstelle konnte allerdings bisher keine Gebühr für den Erlass von nachträglichen Auflagen erhoben werden. Der Umfang und der Schwierigkeitsgrad variieren bei der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zu Erlaubnissen, weshalb ein Gebührenrahmen anzusetzen ist.

Zu q (Tarifstelle 4305)

Die Erweiterung des Kreises der von der Gebührenbefreiung erfassten Personen erfolgt in Anlehnung an § 7 der Lernmittelverordnung vom 16. Dezember 2010 (GVBl. S. 662), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist.

Die Ergänzung ist aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich, da die Unterstützung für Personen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) erhalten, dem entspricht, was Empfängerinnen und Empfänger nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - mindestens in den ersten 15 Monaten - sind sogar geringer als die zuvor genannten.

Zu r (Tarifstelle 6903)

Die Neufassung der Tarifstelle erfolgt zum einen in redaktioneller Hinsicht.

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit soll die ausschließliche Zugehörigkeit der Anmerkung zum Buchstaben b, sowie die Zugehörigkeit der Mindestbetragsforderung („mindestens jedoch“) zu der entsprechenden betragsmäßigen Position des Buchstaben c herausgestellt werden.

Weiterhin wird die Tarifstelle um den Buchstaben h erweitert.

Durch das Gesetz zur Anpassung straßenrechtlicher Bestimmungen im Hinblick auf das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1114) wurde § 11 Absatz 14 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) eingeführt, der auch eine allgemeine Zulassung von Sondernutzungen vorsieht. Hierfür ist eine neue Tarifstelle erforderlich. Da der Verwaltungsaufwand, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, des Nutzens oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner stark variieren kann, ist eine Rahmengebühr vorgesehen.

Zu s (Tarifstelle 6905)

Der durch das vorgenannte Gesetz zur Anpassung straßenrechtlicher Bestimmungen im Hinblick auf das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen neugeschaffene § 11a BerlStrG trifft Regelungen für die straßenrechtliche Sondernutzung durch das gewerbliche Anbieten von solchen Mietfahrzeugen, die selbstständig reserviert und genutzt werden können. Für die entsprechenden Sondernutzungen sind Sondernutzungserlaubnisse zu erteilen. Hierfür ist die Tarifstelle 6905 um einen weiteren Tatbestand - Buchstabe c - zu erweitern.

Zu t (Tarifstelle 6911)Zu aa:

Die Gebührenfestsetzung für die Amtshandlungen, hier Erlaubniserteilung, erfolgt aufgrund § 12 Absatz 2 BerlStrG.

Durch die Änderung zu Buchstabe a wird klargestellt, dass diese Tarifstelle nur für Anlagen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) Anwendung findet. Weiterhin wird geregelt, dass nicht nur herkömmliche Wartehallen, sondern auch sonstige Witterungsschutzeinrichtungen (zum Beispiel Vordächer) mit einer vergleichbaren überbauten Fläche sowie Sitzgelegenheiten ohne Witterungsschutz für wartende Kunden des ÖPNV von dieser Tarifstelle umfasst sind.

Zu bb:

Mit Änderung der Formulierung des Buchstaben b werden die inzwischen veralteten Begriffe „Fahrzeitenanzeiger“ und „Fahrscheinautomaten“ dem aktuellen Stand der Technik und dem aktuellen Sprachgebrauch angepasst. „Fahrausweisautomat“ entspricht auch der Bezeichnung im Nahverkehrsplan Berlin 2019-2023.

Der Begriff „Fahrzeitenanzeiger“ ist zudem nicht mehr sachgerecht, weil auf den entsprechenden Anlagen inzwischen auch andere Informationen als die reinen Fahrzeiten angezeigt werden, wie zum Beispiel Hinweise auf geltende Hygieneregeln, auf Streiks oder sonstige Einschränkungen des Verkehrs.

Zu cc:

Buchstabe d wird neu gefasst und findet Anwendung für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für Mietfahrzeug-Stationen (wie beispielsweise stationsbasierte Angebote oder Abstellflächen für stationslos angebotene Fahrzeuge wie Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge, Lastenfahrräder, Motorroller, Leichtkrafträder, Carsharing-Fahrzeuge und andere Mietfahrzeuge). Fahrradständer oder Vorrichtungen zum Befestigen von Elektrokleinstfahrzeugen sowie für den Mietvorgang erforderliche Automaten, Schilder und ähnliche Nebenanlagen der Station sind bei diesem Gebührentatbestand miteingeschlossen. Es kann sich hierbei auch um Stationen handeln, die lediglich durch eine Markierung, ein Schild oder Ähnliches kenntlich gemacht sind.

Zu dd:

Um den Wirtschaftsverkehr stadtverträglich, klimaneutral, schnell und verlässlich zu organisieren, soll die Anzahl dezentraler, anbieterneutraler Mikro-Depots zum Beispiel für Kurier-, Express- und Paketdienste

deutlich erhöht werden. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, wenn derartige Nutzungen auf dem öffentlichen Straßenland erforderlich sind und zugelassen werden, ist eine neue Tarifstelle zu schaffen, die sich bezüglich der Gebührenhöhe an den Tarifstellen für Postablagekästen und öffentlichen WC-Anlagen als privilegierte Nutzungen beziehungsweise Einrichtungen der Daseinsvorsorge orientiert. Gleiches gilt für anbieterneutrale Packstationen.

Für sonstige Packstationen eines Anbieters gilt weiterhin die Tarifstelle 6905 b.

Zu u (Tarifstelle 6918)

Nach Neufassung des TKG zum 1. Dezember 2021 wurde die im bisherigen § 68 Absatz 3 TKG alte Fassung geregelte Änderung oder Verlegung von Telekommunikationslinien nunmehr in den § 127 TKG neue Fassung überführt.

Die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien bedarf gemäß § 127 Absatz 1 TKG einer Zustimmung des Trägers der Wegebaukosten.

Zu v (Tarifstelle 6919)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Rechtsgrundlagen.

Der Anwendungsbereich der Tarifstelle wird somit auch auf Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen erweitert, wo § 8 Absatz 7 a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) einschlägig ist. Weiterhin wird klargestellt, dass diese Tarifstelle nicht nur für Verfügungen im Sinne eines Verwaltungsakts, sondern für alle ordnungsbehördlichen Maßnahmen der genannten Rechtsgrundlagen Anwendung findet.

Zu w (Tarifstelle 6921)

Bei der Einführung der Tarifstelle im November 2001 (damals noch 6922) sollten laut Begründung zur Einführung mit der Gebühr die Kosten des Abschleppunternehmens und der Verwaltungsaufwand abgegolten werden. Die Höhe der Gebühr war damals vergleichbar mit den die Umsetzungskosten enthaltenden Gebühren der Polizeibenutzungsgebührenordnung (PolBenGebO).

Bei der Änderung der VGebO im Jahr 2017 ist der Verordnungsgeber jedoch davon ausgegangen, dass bei Anwendung der Tarifstelle 6921 die Abschleppkosten zusätzlich zur Verwaltungsgebühr zu erheben sind und hat deshalb auch die bis dahin geltende Differenzierung zwischen Kfz bis 2,8 t

und über 2,8 t aufgegeben, da die Abschleppkosten je nach Fahrzeuggröße zwar unterschiedlich hoch sind, der Verwaltungsaufwand jedoch ähnlich groß ist. Leider wurde jedoch bei der Änderung weder der Wortlaut der Tarifstelle entsprechend angepasst, noch eine erläuternde Begründung aufgenommen. Seit 2017 ist auch eine Vergleichbarkeit bei der Gebührenehöhe mit der PolBenGebO nicht mehr gegeben.

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Kosten des Abschleppunternehmens nicht mit der Gebühr abgegolten sind.

Zu x (Tarifstelle 7861)

Schriftliche Auskünfte über Schaltzustände von Lichtzeichenanlagen werden ausschließlich durch die Verkehrlenkung Berlin erteilt. Die aufgrund dessen festzulegenden Gebühren erfolgen nach Tarifstelle 1004 „Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz“. Die fachspezifische Tarifstelle 7861 ist für diese Auskünfte daher obsolet und wird aufgehoben.

Zu y (Tarifstelle 8351)

Das Spielhallengesetz lässt nachträgliche Aufnahmen, Änderungen und Ergänzungen von Auflagen zu, allerdings kann mangels einer Tarifstelle keine Gebühr für den Erlass von nachträglichen Auflagen erhoben werden. Daher ist die Aufnahme des entsprechenden Gebührentatbestandes in der Tarifstelle notwendig.

Die Tarifstelle wird umbenannt und neu gegliedert.

Zu Buchstabe a

Die bislang unter Buchstaben a und b normierten Gebührentatbestände der Erlaubniserteilung werden nunmehr unter Buchstabe a gefasst.

Zu Buchstabe b

Der Umfang und der Schwierigkeitsgrad variieren bei der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zu Erlaubnissen, weshalb ein Gebührenrahmen anzusetzen ist.

Zu z (Tarifstelle 8399)

Zu aa, bb, cc, dd und ff

Die aus der Umstellung von DM auf Euro resultierenden ungeraden Euro-Beiträge sollen eliminiert werden. Daher sind die Gebührenbeiträge entsprechend gerundet anzupassen.

Zu ee

Die aus der Umstellung von DM auf Euro resultierenden ungeraden Euro-Beiträge sollen eliminiert werden.

Zudem wird eine Rahmengebühr vorgesehen, da der Bearbeitungsaufwand zur Prüfung der Geeignetheit des Aufstellungsorts je nach Fallgestaltung stark variiert.

Zu gg

Die GewO lässt nachträgliche Aufnahmen, Änderungen und Ergänzungen von Auflagen zu, allerdings kann mangels einer Tarifstelle keine Gebühr für den Erlass von nachträglichen Auflagen erhoben werden. Daher ist die Aufnahme des entsprechenden Gebührentatbestandes in der Tarifstelle notwendig.

Der Umfang und der Schwierigkeitsgrad variieren bei der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zu Erlaubnissen, weshalb ein Gebührenrahmen anzusetzen ist.

Zu aa (Tarifstelle 8802)

Die aus der Umstellung von DM auf Euro resultierenden ungeraden Euro-Beiträge sollen eliminiert werden. Daher sind die Gebührenbeträge entsprechend gerundet anzupassen.

3. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen. Dieser hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 dem Entwurf wie folgt zugestimmt:

Der Rat der Bürgermeister stimmt der Vorlage Nr. R-334/2023 der Senatsverwaltung für Finanzen mit folgenden Änderungen zu:

Die Tarifstelle 6901 sollte mit angepasst werden, da die bisherigen Werte die gestiegenen Stundensätze der eingesetzten Bediensteten nicht ausreichend nachzeichnen.

Die in der Änderungsverordnung aufgeführten Tarifstellen mögen insofern auch wie folgt angehoben werden:

6903 a) - 80 €

6903 c) -... mindestens 30 €

6903 g) 1 - 60 €

Alt

6901

Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen

a) Erteilung einer Auskunft in schriftlicher oder elektronischer Form (u.a. per Brief oder E-Mail) durch die Straßenbaubehörden bzw. durch die das

Straßenverzeichnis führende Stelle

1. über die Widmung bzw. die Einziehung von Straßen **30 €**

2. über den Umfang oder die Lage von gewidmeten Straßen oder Straßenbestandteilen **15 - 30 €**

3. aus dem Inhalt des Straßenverzeichnisses

30 €**Neu**

6901

Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen

a) Erteilung einer Auskunft in schriftlicher oder elektronischer Form (u.a. per Brief oder E-Mail) durch die Straßenbaubehörden bzw. durch die das

Straßenverzeichnis führende Stelle

1. über die Widmung bzw. die Einziehung von Straßen **60 €**

2. über den Umfang oder die Lage von gewidmeten Straßen oder Straßenbestandteilen **30 - 60 €**

3. aus dem Inhalt des Straßenverzeichnisses

60 €

Für die Tarifstelle 6919 wird folgende Fassung angeregt, da auch noch weitere in der Praxis der Straßenverwaltung zu regelnde Problemstellungen erfasst werden sollten:

„Ordnungsbehördliche Maßnahmen nach § 14 des Berliner Straßengesetzes oder § 8 Absatz 7a des Bundesfernstraßengesetzes sowie nach § 15 Berliner Straßengesetz i. V. m. § 17 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz.“

Tarifstelle 6911 d) - siehe Vorlage, Seite 16, Zu t (Tarifstelle 6911), Zu cc: - ist wie folgt zu ändern, damit hiervon rechtssicher auch die BVG-Abstellflächen für Mikromobilität (z.B. Jelbi) miterfasst werden:

„Buchstabe d wird neu gefasst und findet Anwendung für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für Mietfahrzeug-Stationen (wie beispielsweise stationsbasierte Angebote oder Abstellflächen für stationslos angebotene Fahrzeuge wie Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge, Lastenfahrräder, Motorroller, Leichtkrafträder, Carsharing- Fahrzeuge und andere Mietfahrzeuge). Fahrradständer oder Vorrichtungen zum Befestigen von Elektrokleinstfahrzeugen sowie für den Mietvorgang erforderliche Automaten, Schilder und ähnliche Nebenanlagen der Station sind bei diesem Gebührentatbestand miteingeschlossen.

Es kann sich hierbei auch um Stationen handeln, die lediglich durch eine Markierung, ein Schild oder Ähnliches kenntlich gemacht sind.

Der Anregung des Rats der Bürgermeister ist der Senat gefolgt und hat die genannten Tarifstellen und ihre Begründungen überprüft.

Im Ergebnis der Prüfung sieht der Senat aktuell nur teilweise Bedarf für Änderungen.

Demnach kann den Anregungen zu Tarifstelle 6901 Buchstabe a Nummer 1 bis 3, sowie Tarifstelle 6903 Buchstaben a, c und g Nummer 1 nicht gefolgt werden, da Verwaltungsgebühren in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen müssen und bei der Bemessung der Gebühren nicht alleine auf den Verwaltungsaufwand abgestellt werden kann.

Die formulierten Änderungsbedarfe werden durch das Fachressort überprüft und könnten eventuell zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt werden.

B. Rechtsgrundlage

§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch die Änderung werden diejenigen Personen und Unternehmen, die entsprechende Amtshandlungen beantragen oder denen diese sonst zugewiesen sind, mit den dadurch entstehenden Kosten belastet. Dies ist sachgerecht, da die Kosten des Verwaltungsaufwandes, der durch die Leistung gegenüber dem Gebührenschuldner bzw. der Gebührenschuldnerin entsteht, durch diesen bzw. durch diese zu decken sind.

D. Gesamtkosten

Die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung führt zu Kosten durch mehr Einnahmeprozesse; diese entstehen aber nur in zu vernachlässigender Höhe.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Trotz der für Einzelfälle eventuell zu gewährenden gebührenfreien Melderegisterauskünfte und daraus resultierender Mindereinnahmen, wird aufgrund der weiteren Anpassungen insgesamt aber von Mehreinnahmen in Höhe von ca. 500.000 € auszugehen sein.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine; zwar ist durch die Einführung der neuen Tarifstellen eine Mehrbelastung durch zu bearbeitende vermehrte Einnahmevergänge zu erwarten, diese Mehrarbeit kann aber mit vorhandenem Personal aufgefangen werden.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

Berlin, den 5.9.2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Stefan Evers

Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)

alte Fassung

neue Fassung

§ 2		§ 2	
Persönliche Gebührenbefreiung		Persönliche Gebührenbefreiung	
(1)	Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit	(1)	Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit
1.	die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,	1.	die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2.	die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,	2.	die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
3.	die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,	3.	die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,
4.	die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient,	4.	die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient,
	soweit nicht die Tarifstellen 1001 bis 1003, 6910 Buchstabe c, 8110 bis 8123 und 9830 Buchstabe b des Gebührenverzeichnisses betroffen sind <u>und soweit im Fall der Nummer 4 außerdem nicht die Tarifstelle 3051 des Gebührenverzeichnisses betroffen ist</u> . Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, sofern die in Betracht kommenden Gebühren einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind.		soweit nicht die Tarifstellen 1001 bis 1003, 6910 Buchstabe c, 8110 bis 8123 und 9830 Buchstabe b des Gebührenverzeichnisses betroffen sind. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, sofern die in Betracht kommenden Gebühren einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind.

Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO		Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
1002	Ausfertigungen, Bescheinigungen und Eintragungen, wenn nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist,			1002	Ausfertigungen, Bescheinigungen und Eintragungen, wenn nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist,	
	a) Ausfertigungen			a) Ausfertigungen		
	1. erste Ausfertigung, je angefangene Seite	4,60		1. erste Ausfertigung, je angefangene Seite		4,60
	2. gesondert hergestellte weitere	3,07		2. gesondert hergestellte weitere		<u>3,10</u>
	3. Durchschriften von Ausfertigungen nach Nummern 1 und 2, je angefangene Seite	0,51		3. Durchschriften von Ausfertigungen nach Nummern 1 und 2, je angefangene Seite		<u>0,55</u>
	b) Bescheinigungen (z.B. Ausweise, Zeugnisse) und nachträgliche Eintragungen in bestehende Bescheinigungen	10,23 - 17,90		b) Bescheinigungen (z.B. Ausweise, Zeugnisse) und nachträgliche Eintragungen in bestehende Bescheinigungen		<u>10,25 - 18</u>
	c) Einbringung des deutsch-arabischen Stempels (Libyenstempel) in deutsche Reisepässe, je Stempelabdruck	6		c) Einbringung des deutsch-arabischen Stempels (Libyenstempel) in deutsche Reisepässe, je Stempelabdruck		6
	Gebührenfrei:			Gebührenfrei:		
	a) Leichenschauschein und Bestattungsschein			a) Leichenschauschein und Bestattungsschein		
	b) Bescheinigung für Volkshochschuldozenten zur Erlangung der Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Satz 1 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes			b) Bescheinigung für Volkshochschuldozenten zur Erlangung der Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Satz 1 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes		
	c) Ausweis für Volkshochschuldozenten			c) Ausweis für Volkshochschuldozenten		
	d) Bescheinigung zum Nachweis der Berechtigung zur Erlangung von Wohltaten, Stiftungen, Vergünstigungen und Leistungen für Vertriebene, Flüchtlinge, Heimkehrer, ehemalige politische Häftlinge und anerkannte Behinderte			d) Bescheinigung zum Nachweis der Berechtigung zur Erlangung von Wohltaten, Stiftungen, Vergünstigungen und Leistungen für Vertriebene, Flüchtlinge, Heimkehrer, ehemalige politische Häftlinge und anerkannte Behinderte		
	e) Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge			e) Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge		
	f) erste drei Ausfertigungen, die von Urkundsbeamten/-beamtinnen Berlins von den von ihnen aufgenommenen urkundlichen Verhandlungen für die Beteiligten erteilt werden			f) erste drei Ausfertigungen, die von Urkundsbeamten/-beamtinnen Berlins von den von ihnen aufgenommenen urkundlichen Verhandlungen für die Beteiligten erteilt werden		
	g) Empfangsbescheinigung nach § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung			g) Empfangsbescheinigung nach § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung		

Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO		Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	h) Bescheinigung über Anerkennung einer Blindenwerkstätte oder eines Zusammenschlusses von Blindenwerkstätten				h) Bescheinigung über Anerkennung einer Blindenwerkstätte oder eines Zusammenschlusses von Blindenwerkstätten	
	i) Ausstellung eines Blindenwarenvertriebsausweises				i) Ausstellung eines Blindenwarenvertriebsausweises	
	j) Spendenbescheinigung				j) Spendenbescheinigung	
1003	Auszüge (Fotokopie siehe Tarifstelle 1001 Buchstabe c), wenn nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist			1003	Auszüge (Fotokopie siehe Tarifstelle 1001 Buchstabe c), wenn nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist	
	a) Auszüge (z.B. aus Akten, Niederschriften über öffentliche Verhandlungen, amtlich geführten Registern, Statistiken, Rechnungen), je angefangene Seite	4,60			a) Auszüge (z.B. aus Akten, Niederschriften über öffentliche Verhandlungen, amtlich geführten Registern, Statistiken, Rechnungen), je angefangene Seite	4,60
	b) Zuschlag bei besonderen Schwierigkeiten (z.B. Statistiken, fremdsprachige Unterlagen), je angefangene Seite	2,56 - 25,56			b) Zuschlag bei besonderen Schwierigkeiten (z.B. Statistiken, fremdsprachige Unterlagen), je angefangene Seite	<u>3 - 26</u>
	c) Auszüge durch Rückvergrößerung von Mikrofilmen, je Rückvergrößerung	1,53			c) Auszüge durch Rückvergrößerung von Mikrofilmen, je Rückvergrößerung	<u>2</u>
1081	Ersatzurkunde oder Ersatzbescheinigung (Zweitstück), wenn nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist			1081	Ersatzurkunde oder Ersatzbescheinigung (Zweitstück), wenn nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist	
	a) Schulzeugnis	20			a) Schulzeugnis	20
	b) andere Urkunden oder Bescheinigungen (z.B. Ausweise, Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen), je angefangene Seite	4,09 - 20,45			b) andere Urkunden oder Bescheinigungen (z.B. Ausweise, Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen), je angefangene Seite	<u>4,50 - 21</u>
1791	Richtigkeitsbescheinigungen, je Seite	6,14 - 58,80		1791	Richtigkeitsbescheinigungen, je Seite	<u>6,50 - 60</u>
	Gebührenfrei:				Gebührenfrei:	
	Richtigkeitsbescheinigungen in den in der Anmerkung „Gebührenfrei“ zu Tarifstelle 1601 genannten Angelegenheiten				Richtigkeitsbescheinigungen in den in der Anmerkung „Gebührenfrei“ zu Tarifstelle 1601 genannten Angelegenheiten	
1901	Widerspruchsverfahren über einen Verwaltungsakt, der sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet und nur einheitlich aufrechterhalten oder aufgehoben werden kann	36,79 - 741,37		1901	Widerspruchsverfahren über einen Verwaltungsakt, der sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet und nur einheitlich aufrechterhalten oder aufgehoben werden kann	<u>38 - 745</u>

Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO		Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	Anmerkung:				Anmerkung:	
	Werden gegen einen Verwaltungsakt mehrere Widersprüche in Form vervielfältigter gleichartiger Texte eingelegt, auf die ein text-identischer Widerspruchsbescheid an diese Widerspruchsführer ergeht, kann die für das einzelne Widerspruchsverfahren festzusetzende Gebühr auf bis zu 20 v. H. ermäßigt werden, sofern dies wegen des geringeren Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt ist.				Werden gegen einen Verwaltungsakt mehrere Widersprüche in Form vervielfältigter gleichartiger Texte eingelegt, auf die ein text-identischer Widerspruchsbescheid an diese Widerspruchsführer ergeht, kann die für das einzelne Widerspruchsverfahren festzusetzende Gebühr auf bis zu 20 v. H. ermäßigt werden, sofern dies wegen des geringeren Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt ist.	
1974	Schreibgebühren für die Anfertigung von Gutachten			1974	Schreibgebühren für die Anfertigung von Gutachten	
	a) Erste Ausfertigung, je angefangene Seite	4,60			a) Erste Ausfertigung, je angefangene Seite	4,60
	b) Zuschlag, wenn die erste Ausfertigung nach Kurzschriftaufnahme gefertigt wird, je angefangene Seite	1,02			b) Zuschlag, wenn die erste Ausfertigung nach Kurzschriftaufnahme gefertigt wird, je angefangene Seite	<u>1,10</u>
	c) weitere Ausfertigungen, die als Durchschrift hergestellt werden, je angefangene Seite	0,51			c) weitere Ausfertigungen, die als Durchschrift hergestellt werden, je angefangene Seite	<u>0,55</u>
2245	Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe			2245	Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe	
	a) Erlaubnis zum Betrieb	84 - 2045			a) Erlaubnis zum Betrieb	84 - 2045
	b) Erlaubnis zur Stellvertretung	14 - 215			b) Erlaubnis zur Stellvertretung	14 - 215
	c) Fristverlängerung	25 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a			c) Fristverlängerung	25 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a
	d) erstmalige oder wiederholte Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen je Person	50 - 350			d) erstmalige oder wiederholte Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen je Person	50 - 350
	e) wiederholte Prüfung der Zuverlässigkeit von Erlaubnisinhabern sowie erstmalige oder wiederholte Prüfung der Zuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen von Erlaubnisinhabern bei juristischen Personen	50 - 350			e) wiederholte Prüfung der Zuverlässigkeit von Erlaubnisinhabern sowie erstmalige oder wiederholte Prüfung der Zuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen von Erlaubnisinhabern bei juristischen Personen	50 - 350
	f) erstmalige oder wiederholte Prüfung der Zuverlässigkeit von Betriebsleitern oder Zweigniederlassungsleitern	50 - 350			f) erstmalige oder wiederholte Prüfung der Zuverlässigkeit von Betriebsleitern oder Zweigniederlassungsleitern	50 - 350
					g) <u>Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Erlaubnis</u>	<u>50 - 1500</u>

Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
2246	Erlaubnisse für Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c der Gewerbeordnung		2246	Erlaubnisse für Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c der Gewerbeordnung	
	a) Erlaubnis zum Betrieb	100 - 1800		a) Erlaubnis zum Betrieb	100 - 1800
	b) Erlaubnis zur Stellvertretung	14 - 205		b) Erlaubnis zur Stellvertretung	14 - 205
				c) <u>Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Erlaubnis</u>	<u>50 - 1000</u>
2247	Erlaubnisse für Finanzanlagenvermittler im Sinne des § 34f der Gewerbeordnung sowie für Honorar-Finanzanlagenberater im Sinne des § 34h der Gewerbeordnung		2247	Erlaubnisse für Finanzanlagenvermittler im Sinne des § 34f der Gewerbeordnung sowie für Honorar-Finanzanlagenberater im Sinne des § 34h der Gewerbeordnung	
	a) Erlaubnis zum Betrieb	90 - 1740		a) Erlaubnis zum Betrieb	90 - 1740
	b) Erlaubnis zur Stellvertretung	15 - 205		b) Erlaubnis zur Stellvertretung	15 - 205
				c) <u>Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Erlaubnis</u>	<u>50 - 1000</u>
2248	Immobilienmakler- Erlaubnisse gemäß § 34i der Gewerbeordnung		2248	Immobilienmakler- Erlaubnisse gemäß § 34i der Gewerbeordnung	
	a) Erlaubnis zum Betrieb	90 - 1740		a) Erlaubnis zum Betrieb	90 - 1740
	b) Erlaubnis zur Stellvertretung	15 - 205		b) Erlaubnis zur Stellvertretung	15 - 205
				c) <u>Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Erlaubnis</u>	<u>50 - 1000</u>
2249	Amtshandlungen für das Buchmachergewerbe nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz		2249	Amtshandlungen für das Buchmachergewerbe nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz	
	a) Zulassung eines Buchmachers	350 - 1000		a) Zulassung eines Buchmachers	350 - 1000
	b) Zulassung für die Buchmacherwettannahmestelle	200 - 500		b) Zulassung für die Buchmacherwettannahmestelle	200 - 500
	c) Zulassung eines Buchmachergehilfen	130		c) Zulassung eines Buchmachergehilfen	130
	d) <u>Änderung der Zulassungsurkunde</u>	25		d) entfällt	

Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO		Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
2326	Erlaubnisse im Gaststättengewerbe (alkoholische Getränke)			2326	Erlaubnisse im Gaststättengewerbe (alkoholische Getränke)	
	a) unbefristete Erlaubnis				a) unbefristete Erlaubnis	
	mindestens	100			mindestens	100
	höchstens	1500			höchstens	1500
	b) befristete Erlaubnis				b) befristete Erlaubnis	
	mindestens	50			mindestens	50
	höchstens	500			höchstens	500
	c) Fristverlängerungen zur Vermeidung des Erlöschens der Erlaubnis (§ 8 des Gaststättengesetzes)				c) Fristverlängerungen zur Vermeidung des Erlöschens der Erlaubnis (§ 8 des Gaststättengesetzes)	
	1. unbefristet	25 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a			1. unbefristet	25 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a
	2. befristet	25 v.H. der Gebühr nach Buchstabe b			2. befristet	25 v.H. der Gebühr nach Buchstabe b
	d) Erlaubnis zur Stellvertretung				d) Erlaubnis zur Stellvertretung	
	1. unbefristet	12,5 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a			1. unbefristet	12,5 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a
	2. befristet	12,5 v.H. der Gebühr nach Buchstabe b			2. befristet	12,5 v.H. der Gebühr nach Buchstabe b
	e) Fristverlängerungen zur Vermeidung des Erlöschens der Stellvertretungserlaubnis				e) Fristverlängerungen zur Vermeidung des Erlöschens der Stellvertretungserlaubnis	
	1. unbefristet	6,5 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a			1. unbefristet	6,5 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a
	2. befristet	6,5 v.H. der Gebühr nach Buchstabe b			2. befristet	6,5 v.H. der Gebühr nach Buchstabe b

Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO		Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	f) Vorläufige Zulassung bei Übernahme eines bestehenden Betriebs				f) Vorläufige Zulassung bei Übernahme eines bestehenden Betriebs	
	1. unbefristet	12,5 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a			1. unbefristet	12,5 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a
	2. befristet	12,5 v.H. der Gebühr nach Buchstabe b			2. befristet	12,5 v.H. der Gebühr nach Buchstabe b
	g) Verlängerung der Frist der vorläufigen Zulassung	9,20 - 296,04			g) Verlängerung der Frist der vorläufigen Zulassung	<u>9 - 296</u>
	h) Vorläufige Zulassung eines Stellvertreters bei Übernahme eines bestehenden Betriebs				h) Vorläufige Zulassung eines Stellvertreters bei Übernahme eines bestehenden Betriebs	
	1. unbefristet	6,5 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a			1. unbefristet	6,5 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a
	2. befristet	6,5 v.H. der Gebühr nach Buchstabe b			2. befristet	6,5 v.H. der Gebühr nach Buchstabe b
	i) Verlängerung der Frist der vorläufigen Zulassung eines Stellvertreters bei Übernahme eines bestehenden Betriebs	6,14 - 153,39			i) Verlängerung der Frist der vorläufigen Zulassung eines Stellvertreters bei Übernahme eines bestehenden Betriebs	<u>6 - 154</u>
	j) Gestattung aus besonderem Anlass	10,74 - 869,20			j) Gestattung aus besonderem Anlass	<u>11 - 869</u>
	k) Erlaubnis zur Änderung der Betriebsart oder der Räume				k) Erlaubnis zur Änderung der Betriebsart oder der Räume	
	1. unbefristet	5 25 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a			1. unbefristet	5 25 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a
	2. befristet	5 25 v.H. der Gebühr nach Buchstabe b			2. befristet	5 25 v.H. der Gebühr nach Buchstabe b
	l) <u>Erlaubnis zur Beschäftigung von Personen in Gaststätten</u>	18,41 - 153,39			entfällt	
	m) Zulassung einer Ausnahme von dem Gebot, aus einem Automaten neben alkoholischen Getränken auch alkoholfreie Getränke auszuschenken	30,68			m) Zulassung einer Ausnahme von dem Gebot, aus einem Automaten neben alkoholischen Getränken auch alkoholfreie Getränke auszuschenken	<u>31</u>
	n) <u>Erlaubnis für pacht- und mietfreie Kantinenbetriebe</u>				entfällt	

Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO		Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	1. Betriebsräume mit einer Bodenfläche bis zu 50 m ²	61,87				
	2. Betriebsräume mit einer Bodenfläche bis zu 100 m ²	95,61				
	3. Betriebsräume mit einer Bodenfläche über 100 m ²	123,73				
	Anmerkung				Anmerkung	Anmerkung
	a) Der Mindestbetrag für die Gebühren nach den Buchstaben c bis f, h und k beträgt einheitlich 16,87 €. Der Höchstbetrag ergibt sich nach Maßgabe der jeweils festgelegten Sätze aus den Höchstbeträgen der Gebühren nach den Buchstaben a oder b.				a) Der Mindestbetrag für die Gebühren nach den Buchstaben c bis f, h und k beträgt einheitlich <u>17</u> €. Der Höchstbetrag ergibt sich nach Maßgabe der jeweils festgelegten Sätze aus den Höchstbeträgen der Gebühren nach den Buchstaben a oder b.	
	b) Wenn gleiche Amtshandlungen gegenüber mehreren Personen einer Personengesellschaft oder eines nichtrechtsfähigen Vereins gleichzeitig vorgenommen werden, wird von jeder Person eine Gebühr in Höhe der dafür vorgesehenen Gebühr geteilt durch die Zahl der Amtshandlungen erhoben. Mindestens wird jedoch je Person die Mindestgebühr erhoben.				b) Wenn gleiche Amtshandlungen gegenüber mehreren Personen einer Personengesellschaft oder eines nichtrechtsfähigen Vereins gleichzeitig vorgenommen werden, wird von jeder Person eine Gebühr in Höhe der dafür vorgesehenen Gebühr geteilt durch die Zahl der Amtshandlungen erhoben. Mindestens wird jedoch je Person die Mindestgebühr erhoben.	
				<u>2327</u>	<u>Amtshandlungen nach § 5 des Gaststättengesetzes</u>	
					a) <u>Erlass von Auflagen bei erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieben gemäß § 5 Absatz 1 des Gaststättengesetzes</u>	<u>50 - 400</u>
					b) <u>Erlass einer Anordnung bei erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben gemäß § 5 Absatz 2 des Gaststättengesetzes</u>	<u>50 - 400</u>
2345	Gestattung der Wiederaufnahme der untersagten Gewerbeausübung durch den Gewerbetreibenden nach § 35 Absatz 6 der Gewerbeordnung	123,73		2345	Gestattung der Wiederaufnahme der untersagten Gewerbeausübung durch den Gewerbetreibenden nach § 35 Absatz 6 der Gewerbeordnung	<u>100 - 500</u>

Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
2347	Gestattung der Weiterführung des untersagten Gewerbebetriebs durch einen Stellvertreter nach § 35 Absatz 2 der Gewerbeordnung	59,31	2347	Gestattung der Weiterführung des untersagten Gewerbebetriebs durch einen Stellvertreter nach § 35 Absatz 2 der Gewerbeordnung	<u>100 - 500</u>
2531	Erlaubnisse für Pfandleih- und Pfandvermittlergeschäfte		2531	Erlaubnisse für Pfandleih- und Pfandvermittlergeschäfte	
	a) Erlaubnis zum Betrieb	84,36 - 2075,33		a) Erlaubnis zum Betrieb	<u>84 - 2075</u>
	b) Stellvertretungserlaubnis	13,80 - 401,88		b) Stellvertretungserlaubnis	<u>14 - 402</u>
	c) Verlängerung der Pfandverwertungsfrist	2 v.H. des be- treffenden Dar- lehensbetrages		c) Verlängerung der Pfandverwertungsfrist	2 v.H. des betref- fenden Darle- hensbetrages
	mindestens	3,07		mindestens	<u>3</u>
	d) Verlängerung der Frist zur Abführung von Überschüssen aus der Pfandverwertung	2 v.H. des be- treffenden Dar- lehensbetrages		d) Verlängerung der Frist zur Abführung von Überschüssen aus der Pfandverwertung	2 v.H. des betref- fenden Darle- hensbetrages
	mindestens	3,07		mindestens	<u>3</u>
	Gebührenfrei: Fristverlängerung nach den Buchstaben c und d, wenn die Fristen von dem Pfandleiher ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden können.			Gebührenfrei: Fristverlängerung nach den Buchstaben c und d, wenn die Fristen von dem Pfandleiher ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden können.	
				e) <u>Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Erlaubnis</u>	<u>50 - 1000</u>
2610	Amtshandlungen für das Reisegewerbe		2610	Amtshandlungen für das Reisegewerbe	
	a) Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung)			a) Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung)	
	1. unbefristet	40 - 500		1. unbefristet	40 - 500
	2. befristet, je angefangenes Jahr	20 - 150		2. befristet, je angefangenes Jahr	20 - 150
	b) Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Absatz 2 der Gewerbeordnung)	20		b) Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Absatz 2 der Gewerbeordnung)	<u>40 - 500</u>

Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
2765	Amtshandlungen für das Versteigerergewerbe		2765	Amtshandlungen für das Versteigerergewerbe	
	a) Erlaubnis zum Betrieb	118,11 - 1181,08		a) Erlaubnis zum Betrieb	<u>118 - 1181</u>
	b) Erlaubnis zur Stellvertretung	13,80 - 154,92		b) Erlaubnis zur Stellvertretung	<u>14 - 155</u>
	c) Abkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung	14,32		c) Abkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung	<u>14</u>
	d) Zulassung einer Ausnahme			d) Zulassung einer Ausnahme	
	1. von dem Gebot, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsguts zu geben	29,14		1. von dem Gebot, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsguts zu geben	<u>29</u>
	2. von dem Verbot der Versteigerung neuer Handelswaren	58,80		2. von dem Verbot der Versteigerung neuer Handelswaren	<u>59</u>
	3. von dem Verbot der Verbringung des Versteigerungsguts in eine andere Gemeinde	58,80		3. von dem Verbot der Verbringung des Versteigerungsguts in eine andere Gemeinde	<u>59</u>
	e) Gestattung der Leitung der Versteigerung durch einen Angestellten	29,14		e) <u>Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Erlaubnis</u>	<u>50 - 800</u>
4305	Nichtschülerprüfung (Fremdenprüfung)		4305	Nichtschülerprüfung (Fremdenprüfung)	
	a) zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses	50		a) zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses	50
	b) zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife	100		b) zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife	100
	Gebührenfrei: Nichtschülerprüfung für Empfänger von Leistungen nach den SGB II oder XII, Bezieher von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz mit Abschluss- oder Abgangszeugnis einer deutschen Schule sowie für Waldorfschüler			Gebührenfrei: Nichtschülerprüfung für <u>Empfängerinnen und Empfänger</u> von Leistungen nach den SGB II, <u>SGB VIII</u> , SGB XII <u>oder dem Asylbewerberleistungsgesetz</u> , <u>Bezieherinnen und Bezieher</u> von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz mit Abschluss- oder Abgangszeugnis einer deutschen Schule sowie für Waldorfs <u>schülerinnen und -schüler</u>	
6903	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Anliegergebrauch und Sondernutzung		6903	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Anliegergebrauch und Sondernutzung	
	a) Entscheidung über das Vorliegen eines Anliegergebrauchs auf Antrag	40		a) Entscheidung über das Vorliegen eines Anliegergebrauchs auf Antrag	40

Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO		Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	b) Zulassung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren für Sondernutzungserlaubnisse, u.a. für den Einsatz von Schrägaufzügen, Mobilkränen, Hebebühnen und Liften - je Zulassung	250			b) Zulassung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren für Sondernutzungserlaubnisse, u.a. für den Einsatz von Schrägaufzügen, Mobilkränen, Hebebühnen und Liften - je Zulassung	250
	Anmerkung: Die Zulassung <u>zum</u> vereinfachten Verfahren ermöglicht bezirksübergreifend die Erteilung von einheitlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Nutzung von Straßenland an wechselnden Einsatzorten.				Anmerkung: Die Zulassung zur <u>Teilnahme am</u> vereinfachten Verfahren ermöglicht bezirksübergreifend die Erteilung von einheitlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Nutzung von Straßenland an wechselnden Einsatzorten.	
	c) Änderung einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis	1/10-5/10 der vollen Gebühr			c) Änderung einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis	1/10-5/10 der vollen Gebühr
	mindestens jedoch	15			mindestens jedoch	15
	d) Zustimmung zur Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf den oder die Rechtsnachfolger	30			d) Zustimmung zur Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf den oder die Rechtsnachfolger	30
	e) schriftliche oder elektronische Bestätigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion	40			e) schriftliche oder elektronische Bestätigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion	40
	f) Entscheidungen zu Sondernutzungsgebühren				f) Entscheidungen zu Sondernutzungsgebühren	
	1. Festsetzung von Sondernutzungsgebühren bei unerlaubter Sondernutzung, je Vorgang	50 - 200			1. Festsetzung von Sondernutzungsgebühren bei unerlaubter Sondernutzung, je Vorgang	50 - 200
	2. vorbehaltene Nachprüfung oder nachträgliche Festsetzung von Sondernutzungsgebühren bei Erteilung einer Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 29 <u>StVO</u> oder einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 <u>StVO</u> , je Vorgang	50 - 200			2. vorbehaltene Nachprüfung oder nachträgliche Festsetzung von Sondernutzungsgebühren bei Erteilung einer Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 29 <u>der Straßenverkehrs-Ordnung</u> oder einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 <u>der Straßenverkehrs-Ordnung</u> , je Vorgang	50 - 200
	g) Amtshandlungen im Zusammenhang mit Aufgrabeverböten				g) Amtshandlungen im Zusammenhang mit Aufgrabeverböten	
	1. Auskunft in schriftlicher oder elektronischer Form über den Umfang oder die Dauer eines Aufgrabeverbots, je Anfrage	30			1. Auskunft in schriftlicher oder elektronischer Form über den Umfang oder die Dauer eines Aufgrabeverbots, je Anfrage	30
	2. Erteilung einer Ausnahme zu einem Aufgrabeverbot, je Maßnahme	80 - 250			2. Erteilung einer Ausnahme zu einem Aufgrabeverbot, je Maßnahme	80 - 250

Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO		Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
					h) <u>allgemeine Zulassung einer Sondernutzung - je Zulassung</u>	<u>100 - 600</u>
6905	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für			6905	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für	
	a) Straßenhandel sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen (Cateringtische, Bewirtungszelte u.Ä.) in besonderen Bereichen von Versammlungen				a) Straßenhandel sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen (Cateringtische, Bewirtungszelte u.Ä.) in besonderen Bereichen von Versammlungen	
	1. bis 100 m2 Sondernutzungsfläche	80 - 200			1. bis 100 m2 Sondernutzungsfläche	80 - 200
	2. von 101 m2 bis 500 m2 Sondernutzungsfläche	150 - 500			2. von 101 m2 bis 500 m2 Sondernutzungsfläche	150 - 500
	3. ab 501 m2 Sondernutzungsfläche	350 - 1000			3. ab 501 m2 Sondernutzungsfläche	350 - 1000
	b) ortsfeste Kioske, wie z.B. Imbiss- und Verkaufsstände (immobiler Straßenhandel) sowie für Angebot und Ausführung von Dienstleistungen, wie z.B. Packstationen u.Ä., je Standort	200 - 600			b) ortsfeste Kioske, wie z.B. Imbiss- und Verkaufsstände (immobiler Straßenhandel) sowie für Angebot und Ausführung von Dienstleistungen, wie z.B. Packstationen u.Ä., je Standort	200 - 600
					c) <u>stationsunabhängiges Anbieten gewerblicher Mietflotten, je Erlaubnis</u>	<u>120</u>
6911	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für			6911	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für	
	a) Bus- oder Straßenbahn-Wartehallen, je Standort	40			a) <u>Sitzgelegenheiten sowie Wartehallen und vergleichbare Witterungsschutzeinrichtungen an Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs</u> , je Standort	40
	b) Fahrzeitenanzeiger und Fahrscheinautomaten, je Standort	40			b) <u>Fahrgastinformationsanzeiger und Fahrausweisautomaten des Öffentlichen Personennahverkehrs</u> , je Standort	40
	c) öffentliche Telekommunikationsstellen, Postablagekästen, öffentliche Briefkästen und Wertzeichengeber, Taxirufsäulen, Ladeeinrichtungen (Ladesäulen, Ladepunkt u.Ä.) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen je Säule, je Anlage	60			c) öffentliche Telekommunikationsstellen, Postablagekästen, öffentliche Briefkästen und Wertzeichengeber, Taxirufsäulen, Ladeeinrichtungen (Ladesäulen, Ladepunkt u.Ä.) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen je Säule, je Anlage	60
	d) ortsfeste Fahrradständer oder für Nebenanlagen von Verleihstationen (Automaten etc.) u.Ä., je Anlage	60			d) <u>Stationen für Mietfahrzeuge (z.B. Fahrräder, Lastenfahräder, Motorroller, Elektrokleinstfahrzeuge, Carsharing-Fahrzeuge u.Ä.) einschließlich erforderlicher Nebenanlagen, je Station</u>	60
	e) öffentliche WC-Anlagen, je Anlage	60			e) öffentliche WC-Anlagen, je Anlage	60

Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO		Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	f) Hundekot-Tütenspender u.Ä., je Anlage	20		f)	Hundekot-Tütenspender u.Ä., je Anlage	20
				g)	<u>anbieterneutrale Mikro-Depot-Container und anbieterneutrale Packstationen, je Anlage</u>	<u>60</u>
6918	Wegerechtliche Entscheidungen nach dem Telekommunikationsgesetz			6918	Wegerechtliche Entscheidungen nach dem Telekommunikationsgesetz	
	a) Entscheidung über die Zustimmung zum Verlegen neuer und zum Verändern vorhandener Telekommunikationslinien <u>nach § 68 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes</u>	100 - 1 500		a)	Entscheidung über die Zustimmung zum Verlegen neuer und zum Verändern vorhandener Telekommunikationslinien	100 - 1 500
	b) Verlängerung der Geltungsfrist einer Zustimmungserklärung zum Verlegen neuer und zum Verändern vorhandener Telekommunikationslinien <u>nach § 68 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes</u>	80		b)	Verlängerung der Geltungsfrist einer Zustimmungserklärung zum Verlegen neuer und zum Verändern vorhandener Telekommunikationslinien	80
	c) Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit einem vereinfachten Verfahren auf Zustimmung (sog. Kleine <u>Zustimmung</u>)	30		c)	Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit einem vereinfachten Verfahren auf Zustimmung (sog. Kleine <u>Baumaßnahmen</u>)	30
6919	Ordnungsbehördliche <u>Verfügungen</u> nach § 14 BerlStrG	100 - 300		6919	Ordnungsbehördliche <u>Maßnahmen</u> nach § 14 <u>des Berliner Straßengesetzes</u> oder § 8 Absatz 7a <u>des Bundesfernstraßengesetzes</u>	100 - 300
6921	Umsetzung eines verkehrswidrig abgestellten Fahrzeugs auf städtischen Wochenmärkten (einschließlich begonnener Umsetzungen und Leerfahrten von Abschleppfahrzeugen)	60 - 160		6921	<u>Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines verkehrswidrig abgestellten Fahrzeugs auf städtischen Wochenmärkten (einschließlich begonnener Umsetzungen und Leerfahrten von Abschleppfahrzeugen)</u>	60 - 160
	Anmerkung:				Anmerkung:	
	Eine Umsetzung gilt bei Fahrzeugen, die durch ein Abschleppfahrzeug umgesetzt werden sollen, als durchgeführt, wenn das umzusetzende Fahrzeug vom Abschleppunternehmen verladen ist. Eine Umsetzung gilt als begonnen, wenn von dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin des Abschleppunternehmens am Einsatzort				Eine Umsetzung gilt bei Fahrzeugen, die durch ein Abschleppfahrzeug umgesetzt werden sollen, als durchgeführt, wenn das umzusetzende Fahrzeug vom Abschleppunternehmen verladen ist. Eine Umsetzung gilt als begonnen, wenn von dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin des Abschleppunternehmens am Einsatzort	

Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO		Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	erste Arbeitsschritte zur Umsetzung des Fahrzeugs mittels technischer Hilfsmittel (z.B. Stützfuß ausfahren, Klammern anlegen, Hubbrille ansetzen, Einsatz von Wagenhebern, Nachschlüsseln oder Werkzeug usw.) eingeleitet wurden. Es ist dabei unerheblich, ob eine Verbindung zwischen dem technischen Hilfsmittel und dem umzusetzenden Fahrzeug entstanden ist. Eine Leerfahrt liegt vor, wenn der Abschleppauftrag von der zuständigen Stelle erteilt wurde, unabhängig davon, ob das Abschleppunternehmen bereits am Einsatzort erschienen ist.				erste Arbeitsschritte zur Umsetzung des Fahrzeugs mittels technischer Hilfsmittel (z.B. Stützfuß ausfahren, Klammern anlegen, Hubbrille ansetzen, Einsatz von Wagenhebern, Nachschlüsseln oder Werkzeug usw.) eingeleitet wurden. Es ist dabei unerheblich, ob eine Verbindung zwischen dem technischen Hilfsmittel und dem umzusetzenden Fahrzeug entstanden ist. Eine Leerfahrt liegt vor, wenn der Abschleppauftrag von der zuständigen Stelle erteilt wurde, unabhängig davon, ob das Abschleppunternehmen bereits am Einsatzort erschienen ist. <u>Die Kosten des beauftragten Abschleppunternehmens sind mit der Gebühr nicht abgegolten.</u>	
7861	Schriftliche Auskünfte über Schaltzustände einer Lichtzeichenanlage, je Auskunft	33,65			entfällt	
8351	Erlaubnisse für Spielhallen oder ähnliche Unternehmen			8351	<u>Amtshandlungen nach dem Spielhallengesetz Berlin</u>	
	a) Erlaubnis zum Betrieb	1000 - 3000			a) <u>Erlaubnisse für Spielhallen oder ähnliche Unternehmen</u>	
					1. <u>Erlaubnis zum Betrieb</u>	<u>1000 - 3000</u>
					2. <u>Erlaubnis zur Stellvertretung</u>	<u>50 v. H. der Gebühr Nummer 1</u>
	b) Erlaubnis zur Stellvertretung	50 v.H. der Gebühr nach Buchstabe a			b) <u>Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Erlaubnis</u>	<u>100 - 1500</u>
8399	Erlaubnisse und Bestätigungen für Veranstaltungen aller Art			8399	Erlaubnisse und Bestätigungen für Veranstaltungen aller Art	
	a) Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Veranstalten von Schaustellungen von Personen oder zum Verfügungstellen der Räume an Dritte hierfür				a) Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Veranstalten von Schaustellungen von Personen oder zum Verfügungstellen der Räume an Dritte hierfür	
	1. mit unbeschränkter Geltungsdauer	100,21 - 1 479,17			1. mit unbeschränkter Geltungsdauer	<u>100 - 1500</u>

Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO		Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	2. mit beschränkter Geltungsdauer	13,80 - 596,17			2. mit beschränkter Geltungsdauer	<u>14 - 600</u>
	b) Veranstaltung eines anderen Spiels mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33d der Gewerbeordnung im Reisegewerbe, wenn nicht Tarifstelle 8101 in Betracht kommt, je angefangenen Monat	14,32		b)	Veranstaltung eines anderen Spiels mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33d der Gewerbeordnung im Reisegewerbe, wenn nicht Tarifstelle 8101 in Betracht kommt, je angefangenen Monat	<u>15</u>
	c) Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Reisegewerbe, je angefangenen Monat	14,83		c)	Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Reisegewerbe, je angefangenen Monat	<u>15</u>
	d) Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im stehenden Gewerbe	697,40		d)	Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im stehenden Gewerbe	<u>700</u>
	e) Bestätigung, dass der Aufstellungsort für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit geeignet ist	43,97		e)	Bestätigung, dass der Aufstellungsort für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit geeignet ist	<u>60 - 400</u>
	f) Veranstaltung eines anderen Spiels mit Gewinnmöglichkeit im stehenden Gewerbe, wenn nicht Tarifstelle 8101 oder 8110 in Betracht kommt, je angefangenen Monat	6,14-59,31		f)	Veranstaltung eines anderen Spiels mit Gewinnmöglichkeit im stehenden Gewerbe, wenn nicht Tarifstelle 8101 oder 8110 in Betracht kommt, je angefangenen Monat	<u>7 - 60</u>
				g)	<u>Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zur Veranstaltungserlaubnis</u>	<u>50 - 500</u>
8802	Aufhebung oder Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften	46,02 - 539,92		8802	Aufhebung oder Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften	<u>46 - 540</u>

II. zitierte Rechtsvorschriften und deren Wortlaut

Inhalt

VERFASSUNG VON BERLIN (VVB)	3
ARTIKEL 64 RECHTSVERORDNUNGEN.....	3
GESETZ ÜBER GEBÜHREN UND BEITRÄGE (GEBBTRG BLN)	3
§ 6 GEBÜHREN UND BEITRAGSORDNUNGEN	3
VERWALTUNGSGEBÜHRENORDNUNG (VGEBO)	3
§ 2 PERSÖNLICHE GEBÜHRENBEFREIUNG	3
BERLINER STRAßENGESETZ (BERLSTRG)	4
§ 11 SONDERNUTZUNG	4
§ 11A	4
§ 12 SONDERNUTZUNG FÜR ZWECKE DER ÖFFENTLICHEN VERSORGUNG	6
§ 14 UNERLAUBTE BENUTZUNG EINER STRAßE	6
BUNDESFERNSTRAßENGESETZ (FSTRG)	7
§ 8 SONDERNUTZUNGEN; VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNG.....	7
GASTSTÄTTENGESETZ (GASTG)	7
§ 5 AUFLAGEN.....	7
§ 6 AUSSCHANK ALKOHOLFREIER GETRÄNKE	7
§11 VORLÄUFIGE ERLAUBNIS UND VORLÄUFIGE STELLVERTRETUNGSERLAUBNIS.....	8
§ 12 GESTATTUNG.....	8
§ 18 SPERRZEIT	8
GASTSTÄTTENVERORDNUNG (GASTV)	8
§ 8 AUSNAHMEN FÜR EINZELNE BETRIEBE	8
GEWERBEORDNUNG	9
§ 33 A SCHAUSTELLUNG VON PERSONEN	9
§ 33 C SPIELGERÄTE MIT GEWINNMÖGLICHKEIT.....	9
§ 33D ANDERE SPIELE MIT GEWINNMÖGLICHKEIT	9
§ 34 PFANDLEIHGEWERBE	9
§ 34 A BEWACHUNGSGEWERBE; VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNG	10
§ 34 B VERSTEIGERERGEWERBE	12
§ 34 C IMMOBILIENMAKLER, DARLEHENSVERMITTLER, BAUTRÄGER, BAUBETREUER, WOHNIMMOBILIENVERWALTER, VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNG	12
§ 34F FINANZANLAGENVERMITTLER	13
§ 35 GEWERBEUNTERSAGUNG WEGEN UNZUVERLÄSSIGKEIT	14
§ 45 STELLVERTRETER	14
§ 55 B WEITERE REISEGEWERBEKARTENFREIE TÄTIGKEITEN, GEWERBELEGITIMATIONSKARTE	14
LERNMITTELVERORDNUNG (LERNMITTELVO)	15
§ 7 BEFREIUNG VON DER ZAHLUNG DES EIGENANTEILS	15

PROSTITUIERTENSCHUTZGESETZ (PROTSCHG)	16
§ 17 AUFLAGEN UND ANORDNUNGEN	16
SPIELHALLEGESETZ BERLIN (SPIELHG)	17
§ 2 ERLAUBNIS	17
TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ (TKG)	17
§ 68 A.F. GRUNDSATZ DER BENUTZUNG ÖFFENTLICHER WEGE.....	17
§ 127 VERLEGUNG UND ÄNDERUNG VON TELEKOMMUNIKATIONSLINIEN	18
VERORDNUNG ÜBER GEWERBSMÄßIGE VERSTEIGERUNGEN (VERSTEIGERERVERORDNUNG - VERSTV)	20
§ 3 ANZEIGE	20
§ 6 AUSNAHME VON DEN VERBOTENEN TÄTIGKEITEN	20
VERWALTUNGSGERICHTSORDNUNG (VWGO)	21
§ 68 VORVERFAHREN	21

Verfassung von Berlin (VvB)

Artikel 64 Rechtsverordnungen

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebBtrG Bln)

§ 6 Gebühren und Beitragsordnungen

(1) Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.

Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)

§ 2 Persönliche Gebührenbefreiung

(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
3. die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,
4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient,

soweit nicht die Tarifstellen 1001 bis 1003, 6910 Buchstabe c, 8110 bis 8123 und 9830 Buchstabe b des Gebührenverzeichnisses betroffen sind und soweit im Fall der Nummer 4 außerdem nicht die Tarifstelle 3051 des Gebührenverzeichnisses betroffen ist. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, sofern die in Betracht kommenden Gebühren einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

Berliner Straßengesetz (BerlStrG)

§ 11 Sondernutzung

(14) Mehrere einheitlich auszuübende Sondernutzungen können für einen oder mehrere Sondernutzende, auch ausschließlich, allgemein zugelassen werden. Die jeweiligen Erlaubnisse der von der Zulassung erfassten Sondernutzungen sind auf die Dauer und den Umfang der allgemeinen Zulassung beschränkt. In den Erlaubnissen soll auf die allgemeine Zulassung verwiesen werden. In der allgemeinen Zulassung können auch die Sondernutzungsgebühren festgesetzt oder, wenn die Zulassung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgt, hiervon abweichende Zahlungspflichten vereinbart werden, die dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung entsprechen.

§ 11a

(1) Für die Sondernutzung öffentlicher Straßen für das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen, die selbstständig reserviert und genutzt werden können, einschließlich des Anbietens von Carsharingfahrzeugen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 328 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt § 11 nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 und die allgemeine Zulassung nach § 11 Absatz 14 können erteilt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen. Bei der Entscheidung sind insbesondere die verkehrsmittelübergreifenden Ziele des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, zu berücksichtigen. Erlaubnis und allgemeine Zulassung werden nur zuverlässigen Unternehmen erteilt; unzuverlässig ist ein Unternehmen, das wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Pflichten aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder anderen zulassungsrechtlichen Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 oder der allgemeinen Zulassung nach § 11 Absatz 14 verstoßen hat, sowie in den in § 123 des Ge-

setzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Fällen. Vorbehaltlich straßenverkehrsrechtlicher und sonstiger bundesrechtlicher Bestimmungen gilt für die Sondernutzung für das gewerbliche stationsungebundene Anbieten von Fahrzeugen § 11 Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass nur überwiegende öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen können.

(3) Zur Auswahl eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen ist ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren durchzuführen, wenn

1. von der Straßenbaubehörde zuvor bestimmte oder noch zu bestimmende Flächen auf öffentlichen Straßen als Abhol- oder Rückgabestationen (stationsgebundene Angebote) nur einem oder einer begrenzten Anzahl von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden sollen,
2. nur eine bestimmte oder noch zu bestimmende Anzahl von Fahrzeugen zugelassen oder erlaubt werden soll oder
3. aus sonstigen Gründen nur einem oder einer begrenzten Anzahl von Unternehmen eine Erlaubnis oder allgemeine Zulassung erteilt werden soll.

§ 11 Absatz 2 Satz 3 bis 5 findet keine Anwendung.

(4) Die Kriterien für die Auswahl im Rahmen eines Verfahrens nach Absatz 3 sind an den maßgeblichen Zielen des Absatzes 2 auszurichten. Erfüllen mehrere Unternehmen die Auswahlkriterien gleichermaßen, ist durch Los zu entscheiden.

(5) Erlaubnis und allgemeine Zulassung sind zu befristen, für Carsharingangebote im Sinne des Carsharinggesetzes auf längstens acht Jahre, und mit Widerrufsvorbehalt zu erteilen. Sie können insbesondere widerrufen werden, soweit sie nicht in Anspruch genommen werden oder wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Sie sollen zur Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Ziele und Kriterien mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig; insbesondere können Flächen, auch außerhalb der öffentlichen Straßen, bestimmt werden, die für das Abstellen von Mietfahrzeugen nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

(6) Die auf bestimmte Flächen bezogene Erlaubnis kann die Befugnis zur Errichtung von im Zusammenhang mit dem Mietfahrzeugangebot erforderlichen Einrichtungen wie Ladestationen, Fahrradbügel, bauliche Vorrichtungen für das Sperren der Flächen für Nichtbevorrechtigte und sonstige Anlagen umfassen.

(7) Sofern die Erlaubnis oder die allgemeine Zulassung nach den vorstehenden Absätzen für die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich ist, kann das Verfahren zur Erteilung auch über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

§ 12 Sondernutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung

(2) Die Sondernutzung ist zu erlauben, soweit sie den Gemeingebrauch nicht dauerhaft beeinträchtigt oder andere überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Unterbringung der Anlagen im Straßengrund möglich ist. § 11 Absatz 1 Satz 3 bis 5 findet keine Anwendung.

§ 14 Unerlaubte Benutzung einer Straße

(1) Wird eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder werden Gegenstände mit Ausnahme der Fahrzeuge nach Absatz 2 verbotswidrig abgestellt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Straßenbaubehörde die Beseitigung von unerlaubten Anlagen im öffentlichen Straßenraum oder die sonst erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen. § 11 Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen, gültige Versicherungskennzeichen oder gültige Versicherungsplaketten dürfen nicht auf öffentlichen Straßen abgestellt werden. Wer dagegen verstößt, hat die Folgen seines Verstoßes unverzüglich zu beseitigen. Die zuständige Behörde kann die Beseitigung auf Kosten des Halters oder Eigentümers vornehmen lassen, wenn dieser einer deutlich sichtbar angebrachten Aufforderung zur Beseitigung des Fahrzeuges nicht nachgekommen ist. ³Eines vollziehbaren Verwaltungsaktes oder einer förmlichen Androhung eines Zwangsmittels bedarf es nicht.

(3) Die zuständige Behörde kann die von der öffentlichen Straße entfernten Gegenstände nach Absatz 1 oder Fahrzeuge nach Absatz 2 bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.

(4) Ist der Eigentümer oder Halter der von der öffentlichen Straße entfernten Gegenstände nach Absatz 1 oder Fahrzeuge nach Absatz 2 innerhalb angemessener Frist nicht zu ermitteln oder kommt er seinen Zahlungspflichten innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderung nicht nach oder holt er die Gegenstände innerhalb einer ihm schriftlich oder elektronisch gesetzten angemessenen Frist nicht ab, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände verwerten oder entsorgen; in der Aufforderung zur Zahlung oder Abholung ist darauf hinzuweisen. Im Übrigen sind die Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes über die Verwertung sichergestellter Gegenstände entsprechend anzuwenden.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Bundesfernstraßen.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

§ 8 Sondernutzungen; Verordnungsermächtigung

(7a) Wird eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde oder auf Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Gaststättengesetz (GastG)

§ 5 Auflagen

(1) Gewerbetreibenden, die einer Erlaubnis bedürfen, können jederzeit Auflagen zum Schutze

1. der Gäste gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
2. der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder
3. gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit

erteilt werden.

(2) Gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, können Anordnungen nach Maßgabe des Absatzes 1 erlassen werden.

§ 6 Ausschank alkoholfreier Getränke

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der

Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Erlaubnisbehörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

§11 Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis

(1) Personen, die einen erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieb von einem anderen übernehmen wollen, kann die Ausübung des Gaststättengewerbes bis zur Erteilung der Erlaubnis auf Widerruf gestattet werden. Die vorläufige Erlaubnis soll nicht für eine längere Zeit als drei Monate erteilt werden; die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erteilung einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis.

§ 12 Gestattung

(1) Aus besonderem Anlaß kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.

§ 18 Sperrzeit

(1) Für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten kann durch Rechtsverordnung der Landesregierungen eine Sperrzeit allgemein festgesetzt werden. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, daß die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen.

(2) (weggefallen)

Gaststättenverordnung (GastV)

§ 8 Ausnahmen für einzelne Betriebe

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, oder bei Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe der Beginn der Sperrzeit bis 20.00 Uhr vorverlegt und das Ende der Sperrzeit bis 07.00 Uhr hinausgeschoben oder die Sperrzeit befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. 2In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.

Gewerbeordnung

§ 33 a Schaustellung von Personen

(1) Wer gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstalten oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für Darbietungen mit überwiegend künstlerischem, sportlichem, akrobatischem oder ähnlichem Charakter. Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

§ 33 c Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Sie kann mit Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

§ 33d Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

§ 34 Pfandleihgewerbe

(1) Wer das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden,

soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verpfänder erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
2. er die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachweist.

§ 34 a Bewachungsgewerbe; Verordnungsermächtigung

(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt,
3. der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendige Sachkunde über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen besitzt; für juristische Personen gilt dies für die gesetzlichen Vertreter, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind oder keine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person einen Sachkundenachweis hat, oder
4. der Antragsteller den Nachweis einer Haftpflichtversicherung nicht erbringt.

Die erforderliche Zuverlässigkeit liegt in der Regel nicht vor, wenn der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person

1. Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, festgestellt hat, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat,
4. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen Versuchs oder Vollendung einer der nachstehend aufgeführten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist oder bei dem die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind:
 - a) Verbrechen im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches,
 - b) Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, des Menschenhandels oder der Förderung des Menschenhandels, der vorsätzlichen Körperverletzung, Freiheitsberaubung, des Diebstahls, der Unterschlagung, Erpressung, des Betrugs, der Untreue, Hehlerei, Urkundenfälschung, des Landfriedensbruchs oder Hausfriedensbruchs oder des Widerstands gegen oder des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte oder gegen oder auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen,
 - c) Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Waffengesetz, Sprengstoffgesetz, Aufenthaltsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
 - d) staatschutzgefährdende oder gemeingefährliche Straftat.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit hat die Behörde mindestens einzuholen:

1. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1,
2. eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes,
3. eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die

Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen und

4. über die Schnittstelle des Bewacherregisters zum Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 11b eine Stellungnahme der für den Sitz der zuständigen Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz zu Erkenntnissen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sein können.

Die zuständige Behörde darf die übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben der Überwachung der Gewerbetreibenden erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt. § 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist, bleibt unberührt. Haben sich der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen während der letzten drei Jahre vor der Überprüfung der Zuverlässigkeit nicht im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgehalten und kann ihre Zuverlässigkeit deshalb nicht oder nicht ausreichend nach Satz 5 festgestellt werden, so ist die Erlaubnis nach Absatz 1 zu versagen. Die zuständige Behörde hat den Gewerbetreibenden und die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen.

§ 34 b Versteigerergewerbe

(1) Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zu den beweglichen Sachen im Sinne der Vorschrift gehören auch Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm.

§ 34 c Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, Verordnungsermächtigung

(1) Wer gewerbsmäßig

1. den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen,

2. den Abschluss von Darlehensverträgen, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1, vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen,
3. Bauvorhaben
 - a) als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden,
 - b) als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen,
4. das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwalten (Wohnimmobilienverwalter)

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. 2Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

§ 34f Finanzanlagenvermittler

(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzun-

gen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann auf die Anlageberatung zu und die Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden.

§ 35 Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

(2) Dem Gewerbetreibenden kann auf seinen Antrag von der zuständigen Behörde gestattet werden, den Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter (§ 45) fortzuführen, der die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung des Gewerbebetriebes bietet.

(6) Dem Gewerbetreibenden ist von der zuständigen Behörde auf Grund eines an die Behörde zu richtenden schriftlichen oder elektronischen Antrages die persönliche Ausübung des Gewerbes wieder zu gestatten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unzuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr vorliegt. Vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Untersagungsverfügung kann die Wiederaufnahme nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

§ 45 Stellvertreter

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetrieb können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§ 55 b Weitere reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten, Gewerbelegitimationskarte

(1) Eine Reisegewerbekarte ist nicht erforderlich, soweit der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht.

(2) Personen, die für ein Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschäftlich tätig sind, ist auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Gewerbelegitimationskarte nach dem in den zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehenen Muster für Zwecke des Gewerbebetriebes in anderen Staaten auszustellen. Für die Erteilung und die Versagung der Gewerbelegitimationskarte gelten § 55 Abs. 3 und § 57 entsprechend, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist.

Lernmittelverordnung (LernmittelVO)

§ 7 Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils

(1) Von der Zahlung des Eigenanteils bei Lernmitteln sind befreit:

1. Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 28 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
5. Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
6. Schülerinnen oder Schüler, die sich gemäß §§ 27 oder 41 in Verbindung mit §§ 33, 34 und 35a Absatz 1 und 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform befinden, oder deren Erziehungsbeauftragte,
7. Schülerinnen oder Schüler, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beziehen, oder deren Erziehungsbeauftragte.

(2) Schülerinnen oder Schülern, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte gemäß Absatz 1 von der Zahlung eines Eigenanteils bei Lernmitteln befreit sind, werden die erforderlichen Lernmittel von der Schule zur Verfügung gestellt. § 4 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis über den Bezug von Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 gilt mit der Vorlage des „berlinpass-BuT“ als erbracht.

(4) Der Nachweis über den Bezug von Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 oder das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 6 muss der Schulleitung oder der von ihr bestimmten Person in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien vorgelegt werden. Aus dem Nachweis muss sich ergeben, dass die Anspruchsvoraussetzungen am 1. August des Jahres (Schuljahresbeginn) erfüllt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen der Vorlage des „berlinpass-BuT“ nach Absatz 3.

(5) Der Anspruch auf Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils erlischt, wenn der erforderliche Nachweis nicht innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Unterrichts nachgereicht wurde.

(6) Wird glaubhaft gemacht, dass die Frist ohne Verschulden versäumt wurde, kann die Schule die sonst privat zu beschaffenden Lernmittel bis zur Erbringung des Nachweises leihweise zur Verfügung stellen.

Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

§ 17 Auflagen und Anordnungen

(1) Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist

1. zum Schutz der Sicherheit, der Gesundheit oder der sexuellen Selbstbestimmung der im Prostitutionsgewerbe tätigen Prostituierten, der Beschäftigten sowie der Kundinnen und Kunden,
2. zum Schutz der in Nummer 1 genannten Personen vor Ausbeutung oder vor Gefahren für Leben oder Freiheit,
3. zum Schutz der Jugend oder
4. zur Abwehr anderer erheblicher Beeinträchtigungen oder Gefahren für sonstige Belange des öffentlichen Interesses, insbesondere zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern, von Anliegern oder der Allgemeinheit vor Lärmimmissionen, verhaltensbedingten oder sonstigen Belästigungen.

Unter denselben Voraussetzungen ist die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung und Änderung von Auflagen zulässig.

Spielhallengesetz Berlin (SpielhG)

§ 2 Erlaubnis

(1) Wer eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen nach § 1 Absatz 1 betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Für jeden Spielhallenstandort darf nur ein Unternehmen nach § 1 Absatz 1 zugelassen werden. Der Abstand zu weiteren Unternehmen nach § 1 Absatz 1 soll 500 Meter nicht unterschreiten. Das Gewerbe soll auch nicht in räumlicher Nähe von Einrichtungen betrieben werden, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls von der Maßgabe nach Satz 3 und 4 abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt. Die Erlaubnis nach Satz 1 schließt nicht die Erlaubnis und Bestätigung nach § 33c oder die Erlaubnis nach § 33d der Gewerbeordnung mit ein.

(2) Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

Telekommunikationsgesetz (TKG)

§ 68 a.F. Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege

(3) Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebauast erforderlich. Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebauastträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. In die Abwägung kann zugunsten einer Verlegung oberirdischer Leitungen insbesondere einfließen, dass vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen. Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer

angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebaulastträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln.

§ 127 Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

(1) Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebaulast erforderlich.

(2) Ist der Wegebaulastträger selbst Betreiber einer Telekommunikationslinie oder mit einem Betreiber im Sinne des § 37 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossen, so ist die Zustimmung nach Absatz 1 von einer Verwaltungseinheit zu erteilen, die unabhängig von der für den Betrieb der Telekommunikationslinie oder der für die Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte zuständigen Verwaltungseinheit ist.

(3) Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebaulastträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebaulastträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Die Zustimmungsfrist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Wird eine nach Maßgabe etwaiger Verwaltungsvorschriften des jeweils zuständigen Wegebaulastträgers nur geringfügige bauliche Maßnahme diesem vollständig angezeigt, und fordert dieser nicht innerhalb eines Monats den Anzeigenden auf, einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn die Anzeige unvollständig ist und der zuständige Wegebaulastträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Wegebaulastträger dem Anzeigenden in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Anzeige beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen.

(5) Behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung, die im Zuge der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind, sind zeitgleich mit der Zustimmung nach Absatz 1 zu erteilen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Bund für

die Erteilung dieser Zustimmung zuständig ist. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Die Länder sollen eine oder mehrere koordinierende Stellen bestimmen und für die zeitgleiche Erteilung der in Satz 1 genannten behördlichen Entscheidungen sorgen.

(6) Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebauastträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. In die Abwägung muss zugunsten einer beantragten Verlegung oberirdischer Leitungen insbesondere einfließen, dass der Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität beschleunigt wird oder die Kosten der Verlegung hierdurch maßgeblich gesenkt werden. Soweit beantragt, sollen in der Regel oberirdische Leitungen verlegt werden, wenn vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen. Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichem Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen.

(7) Dem Träger der Straßenbaulast ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als der nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe, wie zum Beispiel im Wege des Micro- oder Minitrenching, verlegt werden (mindertiefe Verlegung). Eine mindertiefe Verlegung darf erfolgen, wenn der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt. Die Sätze 1 und 2 sind auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen nicht anzuwenden.

(8) Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebauastträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln. Soweit keine anerkannten Regeln der Technik für die mindertiefe Verlegung oder Errichtungs- und Anbindungskonzepte für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite bestehen, und der Wegebauastträger von den Angaben des Antragsstellers abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung bei der mindertiefen Verlegung oder bei der Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite macht, müssen diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sein. Die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigererverordnung - VerstV)

§ 3 Anzeige

(1) Der Versteigerer hat jede Versteigerung spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin der zuständigen Behörde sowie der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, schriftlich mit den Angaben nach Absatz 2 anzuzeigen. Die Behörde kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei leicht verderblichem Versteigerungsgut, die Frist auf Antrag abkürzen. Bei der Versteigerung von landwirtschaftlichem Inventar, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Vieh ist keine Anzeige erforderlich.

(4) Der Versteigerer hat auf Verlangen

1. weitere erforderliche Unterlagen und Informationen herauszugeben,
2. eine Vorabbesichtigung des Versteigerungsgutes zu ermöglichen,
3. im Einzelnen nachzuweisen, dass es sich beim Versteigerungsgut um gebrauchte Ware handelt oder hierfür die Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 1 vorliegen.

Zur Ausübung der Befugnisse nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 kann sich die Behörde der Industrie- und Handelskammern bedienen. Die Behörde kann die Industrie- und Handelskammer auch auffordern, bis zum dritten Tag vor der Versteigerung eine Stellungnahme abzugeben.

§ 6 Ausnahme von den verbotenen Tätigkeiten

(1) Das Verbot der Versteigerung von Waren, die in offenen Verkaufsstellen feilgeboten werden und die ungebraucht sind oder deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht (§ 34 b Abs. 6 Nr. 5 Buchstabe b der Gewerbeordnung), gilt nicht, wenn das Versteigerungsgut

1. zu einem Nachlass oder einer Insolvenzmasse gehört,
2. wegen Geschäftsaufgabe veräußert wird,
3. im Wege der öffentlichen Versteigerung auf Grund gesetzlicher Vorschrift veräußert wird (§ 383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall nach Anhörung der für den Versteigerungsort zuständigen Industrie- und Handelskammer weitere Ausnahmen zulassen, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Versteigerung den Absatz vergleichbarer Waren im Einzelhandel empfindlich beeinträchtigen würde.

(2) Der Versteigerer darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 nicht versteigern, wenn

1. die Versteigerung in räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit einer anderen Verkaufsveranstaltung steht, es sei denn, es handelt sich um einen Räumungsverkauf wegen Geschäftsaufgabe, oder
2. das Versteigerungsgut zum Zweck der Versteigerung in eine andere Gemeinde verbracht ist; dies gilt nicht, soweit der Versteigerer glaubhaft macht, dass es sich um einen geeigneten anderen Ort im Sinne des (§ 383 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt.

Die für den Versteigerungsort zuständige Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Ausnahmen zulassen.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 68 Vorverfahren

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn

1. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder
2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.